

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN zum elektronischen Treuhandbuch 2021 (eTHB 2021)

I. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES TREUHANDBUCHES

Zur Entstehungsgeschichte des Treuhandbuches wird auf die Erläuternden Bemerkungen zum eTHB 2020 verwiesen, die auf der Homepage der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer einzusehen sind.

II. WEITERENTWICKLUNG DES TREUHANDBUCHES

Das Treuhandbuch ist in Beachtung gesetzlicher Bestimmungen laufend weiter zuentwickeln, darüber hinaus sind auch zweckmäßige Anpassungen an die Bedürfnisse der Anwender des Treuhandbuches vorzunehmen.

III. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DAS eTHB 2021

Der Text des eTHB 2021 wurde im Zuge der Vorbereitung des Wahltages der Kollegenschaft sowohl im Änderungsmodus wie auch in der konsolidierten Fassung dargestellt.

Die wesentlichen Änderungen werden erläutert wie folgt:

1. Mit Beschluss des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 15.04.2020 wurde festgestellt, dass gemäß dem BRÄG 2020 jene Bestimmungen des eTHB 2020, die einen Verzicht auf die Anwendbarkeit dieser Treuhand-Einrichtung regeln, ab 01.04.2020 nicht mehr anwendbar sind (Punkt 6.2.2 lit e, zum Teil 7.9, 9.1 letzter Satz, 9.2 2. Absatz).

Mit dem genannten Beschluss hat der Ausschuss der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer gemäß Punkt 19. lit c eTHB 2020 die Beilagen in diesem Sinne abgeändert:

- Die Beilage ./6 – Verzichtserklärung gemäß § 10 a Abs 3 RAO – ist ersatzlos entfallen;
- die Beilage ./7 – Informationsblatt Treuhand-Einrichtung eTHB 2020 – wurde in zwei Punkten abgeändert:
 - der 2. Absatz der Seite 2 unter der Überschrift „Verzicht auf die Treuhand-Einrichtung“ hatte neu zu lauten wie folgt: „Seit 01.04.2020 ist gemäß dem BRÄG 2020 der Verzicht auf die Anwendbarkeit des eTHB 2020 nicht mehr möglich.“
 - Im 4. Absatz auf Seite 2 unter der Überschrift „Versicherungsschutz“ entfiel der letzte Satz ersatzlos, welcher bislang gelautet hat wie folgt:



- „Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind unter anderem Treuhandschaften von Rechtsanwälten, bei denen auf die Abwicklung der Treuhandschaft nach dem Statut der Treuhand-Einrichtung verzichtet wurde.“
- Die in diesem Sinne abgeänderte *Beilage ./7 – Informationsblatt Treuhand-Einrichtung eTHB 2020* – wurde mit dem aktualisierten Datum auf der Seite 1 links oben „Fassung 01.04.2020“ auf die Homepage gestellt.

Der damalige Beschluss des Ausschusses der Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer vom 15.04.2020 wird nunmehr im Text des eTHB 2021 förmlich nachvollzogen.

2. In den Punkten 1., 11.1 und 16. des eTHB 2020 wird auf die gesetzlichen Verpflichtungen der Rechtsanwaltskammer im Zusammenhang mit der Führung einer Treuhand-Einrichtung Bezug genommen unter Hinweis auf § 23 Abs 4 RAO. Im Zuge des BRÄG 2020 erhielt der alte § 23 Abs 4 RAO die neue Bezeichnung § 23 Abs 6 RAO. Diese Neubezeichnung der Norm wird im eTHB 2021 berücksichtigt.
3. Einem großen Bedürfnis der Kollegenschaft entsprechend wurde nunmehr auch die Einzelrechtsnachfolge und die Gesamtrechtsnachfolge auf Treuhänderseite geregelt, und zwar im Punkt 9.4. neu des eTHB 2021. Gemäß dieser neuen Bestimmung ist die Übernahme einer bereits registrierten Treuhandschaft durch einen neuen Treuhänder sowohl bei der Einzel- wie auch bei der Gesamtrechtsnachfolge mit der Übernahmeerklärung (Beilage ./6) der Rechtsanwaltskammer zu melden. Der neue Treuhänder hat bei der Einzelrechtsnachfolge die schriftliche Zustimmung (Mehrparteienvereinbarung) zur Übernahme der Treuhandschaft von allen Treugebern einzuholen.

Nachdem die Verzichtserklärung gemäß § 10 a Abs 3 RAO, welche ehemals mit der Beilage ./6 zu melden war, entfallen ist, wurde die Beilagenbezeichnung

./6 für die Übernahmeerklärung frei.

4. Punkt 9.5 des eTHB 2020, nunmehr Punkt 9.6 des eTHB 2021, wurde dahingehend erweitert, dass die dort normierte Regelung nicht nur beim Verzicht auf die Rechtsanwaltschaft, beim Erlöschen oder beim Ruhen der Befugnis sowie bei der Streichung greift, sondern auch bei der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft.
5. Regelungsbedürftig war auch der in Punkt 6.3 normierte zeitliche Geltungsbereich dahingehend, dass das neue eTHB 2021 ab 01.01.2021 gilt, wobei das Meldedatum maßgeblich ist und nicht das Datum der Übernahme der Treuhandschaft. Vor dem 01.01.2021 gemeldete Treuhandschaften sind nach den davor geltenden Treuhandstatuten abzuwickeln. Inhaltsgleich findet sich dieser zeitliche Geltungsbereich auch in den Punkten 20. und 21. des eTHB 2021.
6. Die Beilagen ./1 bis ./7 verfügen allesamt über das neue Datum 01.01.2021, ungeachtet des Umstandes, dass die Beilagen ./1 bis ./5 unverändert geblieben sind. Es dient der Übersichtlichkeit





bei Treuhandabwicklungen, wenn sowohl das eTHB 2021 das Datum „Fassung 01.01.2021“ aufweist wie auch alle Beilagen.

Es ist bei der Abwicklung einer Treuhandschaft nach dem eTHB 2021 dem Umstand besondere Beachtung zu schenken, dass die Formulare in der jeweils aktuellen Fassung verwendet werden. Fehler diesbezüglich führen zu aufwändigen Verbesserungsverfahren, die sowohl den betroffenen Kollegen wie auch die Rechtsanwaltskammer belasten.

Ungeachtet des Umstandes, dass die wesentlichen Änderungen kurz dargestellt wurden, ist es jedenfalls notwendig, dass sich jeder Rechtsanwalt mit dem gesamten Text des eTHB 2021 detailliert befasst.

